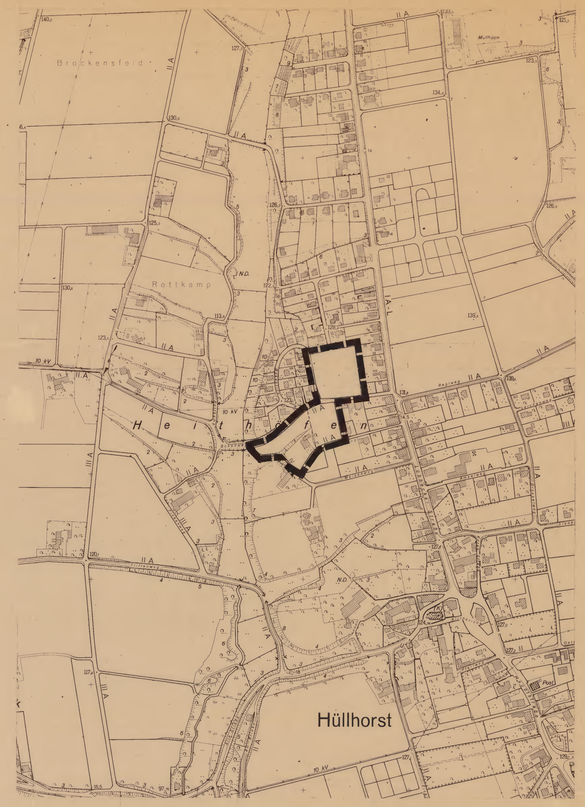




ÜBERSICHT M.1:5000

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

DER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGEN:

§§ 2, 2a, 9 UND 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) UND DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

§ 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV. NW. S. 475)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) IN VERBINDUNG MIT DEM RD. ERLASS DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 9.7.1982 (MBl. NW. S. 1376)

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND BAULICHE ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE KINDERSPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BUCHST. a BBauG
- FLÄCHE FÜR SCHUTZWALL GEM. § 9, ABS. 1 ZIFF. 24 BBauG. DER SCHUTZWALL IST IN DER FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT EINER HÖHE VON 2,0 m ÜBER DER OBERKANTE DER STRASSE IM SÜDEN UND EINER KRONENBREITE VON 0,5 m SOWIE EINER BÖSCHUNGSNEIGUNG VON 1:2 HERSTELLEN.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE FUSSWEG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG (nachrichtlich)

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER	BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN	GEBÄUDEHÖHE GEBÄUDE	GEBÄUDEHÖHE NEBENGEBÄUDE	DREMPELHÖHE m.ü.x.	DACHAUFBAUTEN	DACHNEIGUNG	DACHDECKUNG	SOCKELHÖHE
	Z		GRZ	GFZ	BMZ											
WA II ALLGWOHNGEBIET	–	2	1) 0,4	0,5	–	O	–	E	–	9,5	2,75	1,0	ja 3)	25°–45°		max. 0,80 m ü. OK Straße
			2) 0,4	0,8	–	O	–	E	–	11,0	2,75	0,25	nein	25°–35°	Z	

1) BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE
2) BEI ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE
O OFFENE BAUWEISE
E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
3) DACHAUFBAUTEN NUR ÜBER MAX. 2/3 DER DACHLÄNGE
Z ZIEGELDÄCHER

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 (4) BBauG)

ERLÄUTERUNGEN

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT (VORSCHLAG)
- VORHANDENES GEBÄUDE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- VORH. 10 kV ERDKABEL

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN. NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN.

GEMEINDE HÜLLHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

„BÖKENWEG"

M. 1:1000

AMTLICHE KATASTERUNTERLAGE
GEMARKUNG HÜLLHORST FLUR 1 UND 5

AUSLEGUNGSAUSFERTIGUNG
1. - AUSFERTIGUNG

GRÖSSE DES PLANGEBIETES ≈ 1,75 HA

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG

ENTWURF UND AUSARBEITUNG DES PLANES
MINDEN, DEN 15.5.1984
(Möller) (Rohling)
KREISBAUAMTSRAT PLANUNGSTECHNIKER
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
-PLANUNGSAMT-
I.A.
(Schröder)
KREISVERWALTUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
MINDEN, DEN 16. OKTOBER 1984
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
-VERMESSUNGSAMT-
I.A.
(Beinert)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 16. OKTOBER 1984
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
-VERMESSUNGSAMT-
I.A.
(Beinert)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AUSLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.
HÜLLHORST, DEN
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18. AUG. 1976 - BGBl. I S. 2256 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 20. Dez. 1984 GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN AUFGESTELLT WORDEN.
HÜLLHORST, DEN - 5. Dez. 1985
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 3. Mai 1985 BIS - 4. Juni 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HÜLLHORST, DEN - 5. Dez. 1985
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM RAT DER GEMEINDE AM 7. 5. Okt. 1985 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
HÜLLHORST, DEN - 5. Dez. 1985
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 12. FEB. 1986 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 12. FEB. 1986
Az: 35.21.11 - Kr. LIP/17
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
(Im Auftrag)

DIESER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG WIRD GEMÄSS § 12 BBauG AB 2. März 1986 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG IST AM 2. März 1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
HÜLLHORST, DEN 2. März 1986
BÜRGERMEISTER